



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

W.: Die westfälischen Fehmgerichte.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Die westfälischen Fehmgerichte.

Die westfälischen Fehmgerichte gehören zu denjenigen historischen Erscheinungen, welche von jeher das allgemeine Interesse in sehr hohem Maße in Anspruch genommen haben. Dieses Interesse aber knüpft sich hauptsächlich an die bisher gangbare Vorstellung von der Fehme; daß indessen gerade diese fast ganz und gar falsch ist, daß das wirkliche Bild derselben von dem Bilde, welches unsere Romane, ja selbst geschichtliche Lehrbücher entwerfen, total verschieden ist, hat die wissenschaftliche Forschung längst erwiesen. Den Resultaten derselben ist es indeß ergangen, wie so manchen auf andern Gebieten des Wissens: sie sind im Kreise der Eingeweihten geblieben, während die Laien noch im guten Glauben an den alten Vorstellungen festhalten. Es mag daher wol gerechtfertigt erscheinen, in einem Blatte, das seinen Weg in so weite Kreise gefunden hat, mit kurzen Worten das neue Bild zu zeichnen, wie es sich gegenwärtig gestaltet hat; wir glauben damit der Wahrheit und der Wissenschaft zu dienen, indem wir ihr auf diese Weise hoffentlich viele neue Verehrer gewinnen, die ihr sonst ferne stehen bleiben würden.

Es wird gar viele unter unsern Lesern geben, denen bei dem Namen der „Heimlichen Fehme“ die Phantasie gleich ein schauriges Gemälde mittelalterlicher Willkür, Barbarei und Grausamkeit vorstellt. Das ist leicht erklärlich: ihre Vorstellung stammt, wie gesagt, vornehmlich aus Romanen her, welche die Fehmgerichte durchaus als blutdürstige Tribunale schildern. Im Laufe der Zeit aber — und zwar schon mit dem vorigen Jahrhundert — sind eine große Reihe von Urkunden bekannt geworden, welche die zuverlässigsten Nachrichten über die Fehme enthalten: Rechtsbücher, in denen die Grundsätze, nach welchen gerichtet wurde, und das Verfahren, welches man befolgte, genau erörtert sind; Weisthümer, d. h. allgemeine Urtheile, die über zweifelhafte Fragen Auskunft geben; endlich Verhandlungen, Vorladungen, Briefe, Verfehmungsurkunden u. s. w., welche sich auf einzelne bei den Fehmgerichten anhängige Prozesse beziehen. Solche Urkunden finden sich eine Menge in fast allen größern deutschen Archiven; denn die Fehme erstreckte ihre Wirksamkeit fast über das ganze deutsche Reich. Mit den Archiven nun sind auch diese Urkunden zugänglich geworden, obschon sie an ihrer Stirn meist die warnenden Worte tragen: „Diesen Brief soll niemand lesen oder lesen hören, er sei denn ein echter Freischöffe der heimlichen beschlossenen Aht des heiligen römischen Reiches“. Diese Warnung lockt jetzt den Forscher an, statt wie früher zu schrecken. Aus diesen untrüglichen Quellen nun, die bis zur Stunde noch Siegel und

Namensunterschrift der Freigrafen tragen, wollen wir ein richtigeres Bild entwerfen, wobei wir freilich bedauern, so manche schauerlich schöne Illusion zerstören zu müssen.

Die westfälischen Fehmgerichte finden sich, wie schon der Name andeutet, nur in Westfalen, oder, wie es in der Gerichtssprache hieß, nur auf „rother Erde“, d. h. in dem Lande zwischen Weser und Rhein; die Gerichte, die außerhalb dieser Grenze zuweilen unter diesem Namen vorkommen, haben mit den westfälischen nichts gemein als den Namen; ihr Wesen war durchaus verschieden. Und wenn man etwa einmal versuchte, anderswo dieselben einzuführen, so legten die westfälischen Freigrafen dagegen sofort wirksamen Protest ein, und zwar — beim Kaiser selbst. Denn die Fehmgerichte waren nichts Anderes als besonders privilegierte kaiserliche Gerichte, deren Vorfizer, die Freigrafen, den Blutbann, d. h. das Recht über Leben und Tod zu richten, vom Kaiser selbst persönlich, oder von seinem Stellvertreter, dem Kurfürsten von Cöln empfangen. Sie führten sogar einstimmig ihren Ursprung auf den ersten deutschen Kaiser, auf Karl den Großen zurück, der sie mit Beirath des Papstes Leo in Sachsen zum Schutze des neu eingeführten christlichen Glaubens gegründet habe. Wenn dieses nun auch in dieser Bestimmtheit als irrig bezeichnet werden muß, so steht doch so viel fest, daß sie allerdings sich aus den Einrichtungen, die Karl in Sachsen theils aus alter Zeit her bestehen ließ, theils neu begründete, ganz naturgemäß und folgerichtig entwickelt haben. Die Fehmgerichte als solche hat Karl der Große nicht gestiftet, wohl aber die Grafengerichte, in denen wir den ersten Keim jener zu suchen haben. Indessen ist die Frage nach ihrem Ursprunge und ihrer allmäligen Entwicklung, so viel Interesse sie auch für den Geschichtsforscher hat, für unsern Zweck weniger bedeutsam, und wir wollen daher nur bemerken, daß der zähe, am Alten so festhaltende Sinn der Westfalen, die insbesondere noch eine große Vorliebe für ihr gutes altes Recht hatten, der Hauptgrund war, daß sie an der alten Gerichtsverfassung in ihren Grundzügen treu festhielten; und daß ihr Streben, die Freiheit ihrer Gerichte zu wahren und vor dem Einfluß der Territorialherren zu schützen, durch den Erzbischof von Cöln, der in Westfalen die herzogliche Gewalt bekleidete, sowie durch die Kaiser selbst wirksam unterstützt wurde.

Betrachten wir jetzt also die Einrichtungen, wie sie zur Zeit ihrer Blüthe, in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts bestanden. Da die Fehmgerichte (auch Freigerichte, Freistuhlsgerichte, die heimlichen Gerichte oder die heimliche Fehme u. s. w. genannt) als zu Recht bestehend von Kaiser und Reich anerkannt waren, so brauchten sie das Licht des Tages nicht zu scheuen. Es ist ein großer Irrthum, wenn man glaubt, wie es meistens geschieht, sie seien in dunkler Nacht in unterirdischen Höhlen, in verborgenen Gewölben oder in unzugäng-

lichen Wäldern gehegt worden, im Gegentheil, das geschah nirgends und niemals; sie wurden vielmehr gehegt am hellen Tage bei scheinender Sonne an den allbekanntesten Markstätten (d. h. Gerichtsplätzen), zu denen der Zutritt im sogenannten „offenen Ding“ (Gericht) niemals verwehrt war. Diese Plätze, die man mit besonderem Namen „Freistühle“ nannte, lagen stets unter freiem Himmel, meist unter Bäumen, einer Linde, Eiche, einem Hagedorn, Birnbaum u. s. w., oft dicht bei Städten, Dörfern, Burgen, ja zuweilen mitten in ihnen. So lag, um nur Einzelnes zu erwähnen, der Freistuhl von Dortmund dicht an der Stadtmauer unter einer Linde, die noch heute in ihrer verwitterten Gestalt mitten zwischen den Schienensträngen des jetzigen Bahnhofes steht, der Freistuhl von Arnsherg unmittelbar unter der dortigen Burg im Baumgarten, der von Soest nahe dem Thore in den jetzigen Gemüsegärten, der von Wünnenberg zwischen den Thoren, und so fast überall; da konnte also von einer Verborgenheit keine Rede sein.

Ebenso wenig wie die Stätte des Gerichts waren auch die Richter, die sogenannten Freischöffen unbekannt; in ihrer engern Heimath kannte vielmehr sie Jedermann, und außerhalb derselben durften sie sich offen rühmen Freischöffen zu sein, da dieses, wenigstens in der Zeit der Blüthe der Fehme, im ganzen Reiche der beste Sicherheitspaß war; denn nun vergriff sich nicht leicht Einer an ihnen, weil man die Rache scheuen mußte. Als im 15. Jahrhundert die Fehme ihre Wirksamkeit über ganz Deutschland ausdehnte, ließen sich Männer aus allen Gegenden des Reiches unter die Freischöffen aufnehmen oder wurden, wie es hieß, „wissend“. Es wird behauptet, daß um die Zeit als Kaiser Sigismund am Freistuhl zu Dortmund wissend gemacht war, eine große Menge deutscher Fürsten und Herren und anderer Freien, zusammen an 100,000 Männer, Freischöffen gewesen seien, und das mag nicht übertrieben sein, wenn wir bedenken, daß bei einzelnen wichtigen Fehmprocessen an einem einzigen Freistuhl zuweilen viele hundert bis tausend Freischöffen versammelt waren, wie z. B. bei der Verfehmung des Herzogs Heinrich von Baiern im Jahr 1429. Jeder Deutsche, der frei geboren und unbescholten war, konnte Freischöffe werden, wenn sich wenigstens zwei Freischöffen für ihn verbürgten.

Die Aufnahme konnte nur auf rother Erde an einem Freistuhl geschehen und zwar mit genauer Beobachtung der vorgeschriebenen Formalitäten: Zwei oder mehr Freischöffen traten vor den auf seinem Stuhle sitzenden Freigrafen und baten um die Erlaubniß, den unwissenden Mann in die heimliche Acht bringen zu dürfen; zugleich verbürgten sie sich für seine Freiheit und Unbescholtenheit. Dann wurde derselbe ins Gericht geführt; mit entblößtem Haupte kniete er vor dem Freigrafen nieder, vor dem auf einem Tisch zwei gekreuzte Schwerter und ein Strick lagen; auf diese legte nun jeder seine Hand und

schwor den Eid, „daß er die Fehme heilig halten wollte vor Weib und Kind, vor Sand und Wind, vor allem was Gott hat lassen werden zwischen Himmel und Erden.“ Dann sagte der Freigraf ihm die „heimliche Fehme“ oder geheime Losung, woran sich die Freischöffen erkannten, die aus den Worten bestand „Strich Stein Gras Grein“ und erklärte ihm das, und sodann das „Nothwort“, worauf jeder Freischöffe dem andern unbedingt, selbst gegen Vater und Mutter zu Hülfe kommen sollte, nämlich „Reinir dor Feweri“ nebst der Erklärung. Was diese beiden Formeln zu bedeuten haben, ist bis zur Stunde noch nicht enträthelt; sie bildeten das Geheimniß der Freischöffen und sind, von dem Wortlaut abgesehen, auch noch für uns ein Geheimniß. Wer dieses verrieth, den traf unfehlbar die Todesstrafe, und selbst die letzten Freischöffen, einige sogenannte Freibantbauern in der Herrschaft Gemen im Münsterschen, die noch in den zwanziger Jahren des gegenwärtigen Jahrhunderts von Zeit zu Zeit an dem alten Freistuhl zusammenkamen und das Geheimniß noch kannten, haben trotz aller, selbst von hochstehenden Beamten angewandten Mühe dasselbe zu verrathen sich hartnäckig geweigert. Von diesen geheim gehaltenen Formeln und der, wenigstens der Theorie nach geheim zu haltenden Aechtsklärung oder Verfehmung, haben die Fehmgerichte den Namen „heimliche Fehme“ bekommen, der zu so vielen Mißverständnissen und falschen Vorstellungen geführt hat. Schließlich theilte der Freigraf dem Neuaufgenommenen den heimlichen Schöffengruß mit: der ankommende Freischöffe legte seine rechte Hand auf des Andern linke Schulter und sagte: „Ich grüß' Euch, lieber Mann, was fanget ihr hier an?“ Und der Andere antwortete in gleicher Weise: „Alles Glück lehre ein, wo die Freischöffen sein.“ Hiemit war nun der neue Freischöffe in alle Geheimnisse eingeweiht und fortan berechtigt, an allen Gerichten bei jedem Freistuhl theilzunehmen; er bezahlte nun an den Freigrafen gewisse Gebühren, deren Höhe sich nach seinem Stande richtete, und die ganze Scene scheint meistens mit einem fröhlichen Gelage der Freischöffen geschlossen worden zu sein.

Aus den Freischöffen wurden die Freigrafen ernannt, die den Vorsitz im Gerichte führten; zu diesem Amte konnten nur geborne Westfalen gewählt werden, wobei es indeß gleichgültig war, welchen Ranges und Standes sie sonst waren, wenn sie nur die dazu gehörigen Kenntnisse besaßen. Wir finden sogar, daß meistentheils schlichte Bürger oder Bauern auf dem Freistuhl saßen, während unter dem „Umstande“, den ringsum versammelten Freischöffen, ritterbürtige Männer, selbst Ritter und Grafen sich befanden. Sie empfingen, wie schon bemerkt, den Blutbann vom Kaiser selbst oder vom Kurfürsten von Cöln, welcher als Statthalter des Kaisers über die Fehmgerichte den Titel „Oberstuhlherr“ führte. Für seine Mühwaltung bekam der Freigraf gewisse Einkünfte, namentlich von den unter das Freigericht gehörenden

Gütern, den sogenannten Freistuhlgütern, sowie einen Theil von den am Freistuhl verhängten Geldbußen. Diejenigen, welche das Recht hatten, dem Kaiser oder Kurfürsten einen Freigrafen zur Belehnung vorzuschlagen, hießen Stuhlherren, und der Bezirk, innerhalb dessen ihre Freigrafen ihr Recht ausüben konnten, Freigrafchaften. Die Stuhlherrschaft war indeß wesentlich verschieden von Landesherrschaft; sie bestand nämlich in nichts Weiterem als in dem Recht, die vor dem Freistuhl erkannten Bußen und Brüche (für Versäumen eines Termins, Uebertretung der Gerichtsordnung u. dgl.) für sich einzuziehen und eine gewisse Aufsicht über die Freistühle des Bezirks zu führen, war also ein nutzbares Recht, das verkauft, verpfändet, verliehen oder verschenkt werden konnte. So finden wir denn unter den Stuhlherren sowol wirkliche Landesherren, wie die Bischöfe von Münster, Paderborn und Osnabrück, die Grafen von Ravensberg, von der Mark u. A., als auch Städte, wie Soest, Dortmund, Münster und auch manche ritterbürtige Gutsbesitzer.

Was die Competenz der Fehngerichte angeht, so erstreckte sich dieselbe seit dem Ende des 14. Jahrhunderts über das ganze deutsche Reich, sowol über die Fürsten wie über ihre Unterthanen; doch sollten Geistliche, Juden und Weiber nicht vorgeladen werden, eine Bestimmung, die allerdings oft genug zunächst von den Freigrafen verletzt wurde. Indessen war diese Competenz mehrfach beschränkt, z. B. dadurch, daß sie außerhalb Westfalens nur dann einschreiten durften, wenn der Kläger vor seinen ordentlichen Gerichten nicht zu seinem Rechte kommen konnte, entweder weil der Angeklagte sich vor dem Gerichte zu stellen, oder der Richter ein Urtheil zu fällen sich weigerte. Sie hatten somit eine subsidiäre Gerichtsbarkeit, die selbst von dem kaiserlichen Reichskammergericht anerkannt wurde, allein gewöhnlich nur zu langwierigen und schließlich doch resultatlosen Streitigkeiten führte. Ferner sollten sie auch nur über diejenigen Sachen richten, die „Fehmwroge“, seien, d. h. vor sie gehörten: das war allerdings sehr unbestimmt ausgedrückt, aber nicht viel bestimmter ist jene alte Bestimmung, daß Alles vor die Fehme gehöre, was „gegen die heiligen 10 Gebote und gegen die Evangelien, gegen Gott, Ehre und Recht“ sei. Allerdings führen außerdem die Rechtsbücher verschiedene grobe Verbrechen an, die vor das heimliche Gericht gehörten, besonders Verbrechen gegen die Religion, Mord, Brand, Raub und Diebstahl. Jede Sache aber, sie mochte noch so geringfügig sein, konnte „fehmwrogig“ werden, sobald der Beklagte vor seinem ordentlichen Richter sich nicht verantworten wollte; diese Befugniß beruhte eben darauf, daß die Fehngerichte höchste kaiserliche Gerichte waren.

Das gerichtliche Verfahren war in den Rechtsbüchern und Weisthümern genau vorgezeichnet. Nur in einem einzigen Falle brauchte kein förmliches Verfahren einzutreten, nämlich „bei habender Hand“, blickendem Scheine und gichtigem Mund“, wie es in der alten Sprache hieß: wenn drei oder mehr

Freischöffen einen Verbrecher auf handhafter That ertappten („habende Hand“), so daß das Verbrechen also ganz augenscheinlich war („blickender Schein“), oder wenn Jemand in Gegenwart mehrerer Freischöffen eines fehmvrogigen Verbrechens sich schuldig bekannte oder gar sich dessen rühmte („gichtiger Mund“), so bemächtigten sie sich sofort seiner, wenn es anging, führten ihn zum nächsten Baume und knüpften ihn ohne Weiteres auf. Das war also furchtbar summarisch. Entkam ihnen aber der Verbrecher, so daß Tag und Nacht bis zu seiner Ergreifung verstrich, so mußte das gewöhnliche Verfahren eintreten. Dieses war aber durchaus accusatorisch, niemals inquisitorisch, d. h. der Freigraf verfuhr lediglich auf erhobene Anklage, deren Beweis er durchaus dem Kläger überließ; niemals aber leitete er eine Untersuchung ein, um die Wahrheit oder Falschheit der Klage zu constatiren. Auch wurde der Angeklagte nie verhaftet; er wurde bloß durch einen Ladebrief, den ein Frohnbote oder einige Freischöffen überbrachten, auf einen bestimmten Tag vorgeladen, vor dem Freistuhl zu erscheinen und sich zu verantworten. Diese Vorladung wurde, wenn der Angeklagte nicht erschien, zum zweiten und dritten Mal, zuweilen noch öfter wiederholt und gewöhnlich eine Frist von sechs Wochen und drei Tagen gesetzt. Niemals wurde der Angeklagte gefoltert; die Folter, diese Ausgeburt der entseßlichsten Verblendung, kannte die Fehme nicht. Endlich wurden auch über den Verurtheilten niemals grausam verschärfte Todesstrafen verhängt, die Fehmgerichte kannten nur eine Strafe, und das war allemal bei fehmvrogigen Sachen der Strang. Alles, was von finstern Kerkern, furchtbaren Folterkammern u. dgl. hinsichtlich der Fehme erzählt wird, ist reine Fabel.

Erschien nun der zur gerichtlichen Verhandlung anberaumte Termin, so sammelten sich gegen Morgens 9 Uhr die Freischöffen beim Freistuhl; wurde ein sogenanntes „offenes Ding“ gehalten, so konnte auch jeder Andere sich einfinden und zuhören. In diesem offenen Dinge wurde über geringere Vergehen, Beschädigung der Wege, Abpflügen von Grundstücken u. dgl. so wie über jeden „Unwissenden“, der vorgeladen war, gerichtet. Sollte aber über einen Freischöffen gerichtet werden, oder stellte sich heraus, daß die Sache nur im heimlichen Gerichte entschieden werden könne, so mußten alle Unwissenden den Platz räumen; wer nach geschehener Aufforderung blieb und als „unwissend“ erkannt wurde, der wurde sofort ergriffen und am nächsten Baume aufgeknüpft. Sollte nun das Gericht beginnen, so bestieg der Freigraf seinen Stuhl; vor ihm stand ein Tisch, worauf Schwert und Strick lagen, ringsum die Freischöffen, ernst und ruhig, mit unbedecktem Haupt. Der Freigraf eröffnete das Gericht mit der Frage an den Freifrohn, den Diener des Gerichts, ob es Tag und Zeit sei, im Namen des römischen Kaisers ein „heilig Ding“ zu hegen und zu spannen? Der Freifrohn bejahte das in

vorgeschriebener Form. Dann fragte jener weiter, mit wie viel Freischöffen er das Gericht bekleiden sollte? Der Freifrohne antwortete: wenigstens mit sieben Freischöffen. Nun wählte der Freigraf sieben Freischöffen namentlich aus — so viele waren zur Hegung erforderlich. Dann wurde in ähnlicher Weise erklärt, welche Strafe denjenigen treffe, der den Frieden des Gerichtes störe, so wie den unwissenden Mann, der in der heimlichen Aht bliebe, endlich auch, welche Sachen vor dem Gerichte entschieden werden könnten.

Waren diese Formalitäten abgemacht, so heischte der Freigraf den Kläger ins Gericht, seine Klage vorzubringen. Es scheint in den allerseltensten Fällen vorgekommen zu sein, daß ein Angeklagter, der sich schuldig wußte, im Gerichte erschien. Wer sich vor Gericht überhaupt verantworten wollte, stellte sich vor den ordentlichen Gerichten und wartete nicht, bis ihn die Fehme vorlud. Daher sind denn unsere Nachrichten für einen solchen Fall höchst mangelhaft. Folgendes ist wol als sicher anzunehmen: Keiner durfte selbst im Gericht sprechen, er mußte unter den Freischöffen sich einen „Vorsprecher“ wählen. Durch diesen brachte der Kläger seine Klage vor, durch diesen verantwortete sich der Angeklagte; Hauptbeweismittel war der Eid. Jener mußte mit 2 Eideshelfern (d. h. Freischöffen, die eidlich erklärten, daß sie seinen Eid für rein und wahr hielten), also mit 3 Eiden seine Klage beschwören; dieser konnte dagegen mit 6 Eideshelfern, also 7 Eiden auftreten, dann jener wiederum mit 14 Eiden seine Klage aufrecht halten, endlich dieser mit 21 Eiden sich so beschwören — das war das höchste Zeugniß, und nun war er frei. Fand er keine Eideshelfer oder nicht genug, so fragte der Freigraf einen Freischöffen, was seine „Wette“ (Buße, Strafe) sei. Dieser ging dann aus dem Gerichte, berieth sich mit dem „Umstande“, kam wieder ins Gericht und erklärte, daß der Angeklagte die „höchste Wette“ schuldig sei, die Wtd, d. h. den Strang. Dann sprach der Freigraf das Urtheil, warf den Strick über sich weg aus dem Gerichte, und sofort wurde der Verurtheilte zum nächsten Baum geführt und gehängt. Dieses scheint der normale Gang gewesen zu sein, bei dem nach Umständen Modificationen eintreten mochten. Indes scheint das sehr selten vorgekommen zu sein, wie wir bemerkten. Die Fehmrechtsbücher sowie die sonstigen Urkunden berühren fast nur den Fall, daß der Angeklagte ausblieb.

In diesem Falle, wenn der Angeklagte selbst auf die dritte ordentliche Ladung nicht erschien, also ein offener Verächter des höchsten kaiserlichen Gerichtes war, trat die Verfehmung d. h. Ahtserklärung ein, und gerade diese war es, die der Fehme ihre Kraft verlieh und sie so gefürchtet machte. Der Kläger bewies dann, daß eine drei- oder mehrmalige Vorladung richtig erfolgt sei; dann kniete er mit seinen 6 Eideshelfern vor dem Freigrafen nieder und beschwor seine Klage, indem er seine rechte Hand auf das blanke

Schwert legte. Jetzt erhob sich der Freigraf und sprach in feierlicher Weise die „letzte schwere Sentenz“, die Verfehmung aus: „Da nun vor mir verwunnen (überwunden) ist der verklagte Mann mit Namen N., so nehme ich ihn hier aus dem Frieden, dem Rechte und den Freiheiten, die Kaiser Karl gesetzt und Papst Leo bestätigt hat und ferner alle Fürsten, Herren, Ritter und Knechte, Freien und Freischöffen beschworen haben in dem Lande zu Westfalen und werf ihn nieder und setze ihn aus allem Frieden, allen Freiheiten und Rechten in Königsbann und Wette und in den höchsten Unfrieden und Ungnade und mache ihn echtlos, rechtlos, sicherlos, friedelos und untheilhaftig alles Rechtes und verfehme und verführe ihn nach Sagung der heimlichen Acht und weibe seinen Hals dem Stricke, seinen Leichnam den Vögeln und Thieren in der Luft zu verzehren und befehle seine Seele Gott im Himmel und setze seine Lehne und Güter ledig dem Herrn, sein Weib zur Wittwe, seine Kinder zu Waisen.“ Dann warf er einen Weidenstrang über sich weg aus dem Gerichte, und alle Freischöffen spieen aus, als ob man einen zur Stunde hinge. Hierauf gebot der Freigraf allen Freigrafen und Freischöffen und ermahnte sie bei den Eiden, die sie der heimlichen Acht gethan, daß sie, sobald sie den verfehmten Mann ankämen, ihn hängen sollten an den nächsten Baum, den sie haben möchten, nach all ihrer Macht und Kraft.

Der Kläger bekam in der Regel eine vom Freigrafen unterschriebene und besiegelte Ausfertigung des Urtheils, womit er sich vor andern Freischöffen legitimiren und ihre Hülfe in Anspruch nehmen konnte. Wo nun mindestens ihrer drei den Verbrecher antrafen, so daß sie seiner mächtig wurden, da nahmen sie ihn, führten ihn zum nächsten Baum und knüpften ihn auf. Zum Zeichen, daß die Fehme ihn gerichtet habe, ließ man ihm Alles, was er bei sich trug, und steckte ein Messer in den Baum. Vorschrift war, das Urtheil geheim zu halten, ja jede Warnung des Verfehmten sollte mit dem Tode bestraft werden, allein diese Vorschrift scheint in der Regel nicht beobachtet zu sein; wer vorgeladen war und nicht erschien, wußte ohnehin ja, daß er schließlich verfehmt würde. Der Verurtheilte konnte jedoch appelliren an den Kaiser oder den Kurfürsten von Cöln, der dann meist die Sache zur Revision an den Freistuhl zu Dortmund, hernach an den zu Arnberg wies. Auch hatten beide das Recht, unschuldig Verfehmte wieder in ihre Rechte einzusetzen.

Das war also die heimliche Fehme! Fragen wir zum Schluß, welche Bedeutung dieselbe für die Aufrechterhaltung des Rechtes in Deutschland gehabt habe, so lehrt ein vorurtheilsfreier Blick in die Geschichte, daß die Vorstellungen von ihrer nie fehlenden Rache, wie sie im Mittelalter und noch heute allgemein gangbar waren, völlig übertrieben sind. Wäre ihre Gewalt wirklich so furchtbar gewesen, wie man meint, wie hätte denn in Deutschland, wie hätte namentlich in Westfalen gerade im 14. und 15. Jahrhundert so unend-

lich viel Gewaltthätigkeit, Mord, Raub und Brand herrschen können? Es finden sich in der That außerordentlich wenig Beispiele, daß ein Verfehrter wirklich gehängt ist, auch in Westfalen nicht, und die häufigen Klagen namentlich der süddeutschen Reichsstände beziehen sich nicht auf ungerecht oder auch gerecht vollzogene Executionen, sondern lediglich auf die Kosten und Belästigungen, die ihre Unterthanen von den Fehmgerichten zu leiden hätten. Diese waren ebenso machtlos, wie alle übrigen Gerichte in jener sturmvolten Zeit, und wenn man erzählt, wie endlich, als „die Unthaten der verrufenen Bluttribunale zu himmelschreiend“ geworden, sich Gegenbündnisse gebildet und diese mit stürmender Hand die „Burgen und Hauptstze“ der Fehme gebrochen hätten, so ist das, wie aus allem Gesagten ersichtlich ist, eine rein unsinnige Erfindung. Allerdings fürchtete man im Mittelalter die Fehmgerichte gar sehr, indeß gerade in Westfalen, wo man sie kannte, am allerwenigsten; man fürchtete sie, weil man sie nicht kannte und sich an den Namen „heimliche Fehme“ die wunderbarlichsten und schauerlichsten Vorstellungen gleichsam von selbst anknüpften. An ihrer Machtlosigkeit sind denn auch die Fehmgerichte allmählig zu Grunde gegangen; die ordentlichen Gerichte ließen ihnen den Rang ab. Im 17. und 18. Jahrhundert verschwanden sie mehr und mehr; die noch bestanden, waren bloße Rügegerichte für geringfügige Vergehen, Schlägereien, Schmähungen u. dgl. Das letzte förmliche Fehmgericht wurde gehalten zu Allendorf im Sauerlande 1787 und zwar unter dem Vorsitze des Arnberger Freigrafen. Dieser, der Hofgerichtsaffessor Engelhard, starb hochbejahrt erst im Jahre 1835, und mit ihm ist wol der letzte Zeuge der einst so gefürchteten Fehme dahingegangen. Uebrigens kannte er bereits die heimliche Lösung nicht mehr, wie denn überhaupt mit der Zeit die rechte Vorstellung vom eigentlichen Wesen der Fehme ganz verloren gegangen war. Was wir gegenwärtig wissen, beruht lediglich auf den schriftlichen Nachrichten, die unsere Archive erhalten haben. —

W.